

Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) der Universität Klagenfurt.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich des AKG ergeben sich aus den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) und aus der Satzung der Universität Klagenfurt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der AKG besteht aus 16 Mitgliedern und acht Ersatzmitgliedern.
- (2) Soweit in der Geschäftsordnung nur von Mitgliedern die Rede ist, sind sowohl die (ordentlichen) Mitglieder als auch Ersatzmitglieder umfasst. Ausgenommen von dieser Regelung sind jede Art der Antragstellung sowie die Bestimmungen in § 4 Abs. 4 ff (Konstituierung), § 7 (Einberufung von Sitzungen), § 9 (Teilnahme an Sitzungen), § 13 (Beschlusserfordernisse), § 17 (Umlaufbeschluss) und § 19 Abs. 3 ff (Aufgabenverteilung).
- (3) Mitglieder haben das Recht und die Pflicht sich an den Aufgaben und Tätigkeiten des AKG gem. UG, Satzung, B-GIBG und Geschäftsordnung während der gesamten Funktionsperiode zu beteiligen und die Interessen des AKG zu vertreten.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, sich mit den gesetzlichen Bestimmungen ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Diesbezügliche Unterstützung ist durch das AKG-Büro gewährleistet.
- (5) Bei der Ausübung ihrer Funktion sind die Mitglieder an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art. 81 c B-VG). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden (§ 42 Abs. 3 S. 2 UG).
- (6) Die Mitglieder des AKG sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (§ 48 UG) verpflichtet. Jede entsandte Person hat eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, dass alle Informationen, die aus der Tätigkeit als Mitglied und durch die Funktion im AKG bezogen werden, nicht an Dritte in jeglicher Form (Papierform, elektronisch, mündlich, etc.) weitergegeben werden dürfen. Die Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit kann grundsätzlich – neben sonstigen dienstrechtlichen Folgen – auch Maßnahmen des § 20 (Abberufung) nach sich ziehen.
- (7) Den Mitgliedern des AKG ist vom Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt verarbeiteten Daten über das Personal der Universität zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des AKG erforderlich ist (§ 42 Abs. 4 UG). Das AKG-Büro ist hierüber schriftlich zu informieren. Für die sichere Aufbewahrung von sämtlichen Schriftstücken ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.
- (8) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem AKG aus oder ist es dauerhaft (zumindest ein Semester) an der Sitzungsteilnahme verhindert, rückt ein Ersatzmitglied gem. den Bestimmungen der Satzung Teil A § 10 für den Rest der Funktionsperiode bzw. die Dauer der Abwesenheit des Mitglieds nach.

§ 4 Konstituierung

- (1) Nach der vollständigen Entsendung der Mitglieder durch den Senat gem. Satzung Teil A § 10 Abs. 2 ist der AKG von der*dem bisherigen Vorsitzenden, bis spätestens 1. Oktober, zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen entspricht jener des Senates gemäß § 25 Abs. 5 UG.
- (2) Die*Der bisherige Vorsitzende leitet die Sitzung bis zur erfolgten Wahl der*des neuen Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung gilt die Vertretungsregel des § 11 Abs. 1. Für die Dauer der Konstituierung ist sofort, mit einfacher Stimmenmehrheit, eine schriftführende Person zu wählen.
- (3) In der konstituierenden Sitzung wählt der AKG die*den Vorsitzende*n sowie die*den 1. und 2. stellvertretende*n Vorsitzende*n. Alle Mitglieder können Wahlvorschläge einbringen.
- (4) Mitglieder können Kandidaturerklärungen abgeben.
- (5) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Die Stimmzettel werden von der AKG-Büroleitung unter Beobachtung von zwei Mitgliedern ausgezählt. Zur Wahl stehende Mitglieder des AKG sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Zur*Zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- (7) Der*Die Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach der Wahl den Vorsitz. Im Anschluss werden die Koordinationsbeauftragten, mit einfacher Stimmenmehrheit, für die Dauer der Funktionsperiode des AKG gewählt.
- (8) Sollte in der konstituierenden Sitzung kein*e Vorsitzende*r gewählt werden, beendet das anwesende Mitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum AKG die Sitzung und übernimmt die Einberufung der nächsten Sitzung sowie deren Leitung bis zur erfolgreichen Wahl. Bei mehreren Mitgliedern mit gleicher Zugehörigkeitsdauer zum AKG übernimmt das dienstälteste Mitglied diese Rolle.

§ 5 Rechte und Pflichten der*des Vorsitzenden

- (1) Die*Der Vorsitzende hat jedem Mitglied die Geschäftsordnung zu überreichen und auf die Rechte und Pflichten hinzuweisen.
- (2) Der*Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung gem. § 7 sowie die Leitung gem. § 11 der Sitzung.
- (3) Die*Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des AKG unverzüglich zu vollziehen. Stellt sich heraus, dass die Durchführung eines Beschlusses im Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften steht, so ist die Durchführung dieses Beschlusses zunächst auszusetzen und die Angelegenheit dem AKG erneut vorzulegen.
- (4) Die*Der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Angelegenheiten selbstständig zu besorgen. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigen sind und welche auch durch Abstimmung im Umlaufweg nicht rechtzeitig erledigt werden können.
- (5) Die*Der Vorsitzende hat regelmäßig über alle den Wirkungsbereich des AKG berührenden Vorgänge zu berichten und auf Verlangen mindestens eines Mitglieds detailliert Auskunft zu geben. Die Berichtspflicht umfasst jedenfalls Informationen über die laufenden Geschäfte, für den AKG getätigte finanzielle Ausgaben, die Vollziehung der Beschlüsse, die Erledigung dringlicher Angelegenheiten und das Ergebnis von Abstimmungen im Umlaufweg. In der Regel wird die Berichtspflicht in der Sitzung erfüllt.
- (6) Bei gegebenem Anlass hat die*der Vorsitzende auf die Pflicht aller Mitglieder sowie der Auskunftspersonen und Expert*innen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.

- (7) Die*Der Vorsitzende vertritt den AKG gegenüber der universitätsexternen Öffentlichkeit.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Ordentliche Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderem Anlass und/oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Die Sitzungen können sowohl als Präsenz- als auch Onlinesitzungen abgehalten werden. Präsenzsitzungen sind Onlinesitzungen vorzuziehen. Mitglieder können sich bei Präsenzsitzungen online zuschalten lassen. Die Anfrage zur Onlinezuschaltung ist zumindest zwei Tage vor der Sitzung über das AKG-Büro an die*den Vorsitzende*n zu richten.

§ 7 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die*Der Vorsitzende kann jederzeit eine ordentliche Sitzung einberufen. Pro Semester, während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen abgehalten werden, ist jedoch mindestens eine ordentliche Sitzung abzuhalten.
- (2) Der Termin der nächsten Sitzung soll nach Möglichkeit spätestens in der vorhergehenden Sitzung festgelegt werden. Jedenfalls ist den Mitgliedern des AKG eine Woche vor der Sitzung der Termin schriftlich bzw. elektronisch, unter Beilage einer vorläufigen Tagesordnung, bekannt zu geben.
- (3) Wenn ein Viertel aller Mitglieder schriftlich bzw. elektronisch unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung eine außerordentliche Sitzung verlangt, ist diese von der*dem Vorsitzenden zum ehemöglichsten Zeitpunkt, jedenfalls aber innerhalb von fünf Arbeitstagen einzuberufen.
- (4) Die*Der Vorsitzende kann zur Behandlung dringender Angelegenheiten – insbesondere bei Beschlussfassung über mögliche Einreden und Beschwerden des AKG an die Schiedskommission oder Gefahr einer Fristversäumnis seitens des AKG – eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung sind schriftlich bzw. elektronisch mindestens drei Arbeitstage vor Stattfinden der außerordentlichen Sitzung an die Mitglieder zu übermitteln.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die*den Vorsitzenden.
- (2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung
 4. Bericht der*des Vorsitzenden
 5. Personalangelegenheiten und ggf. Berichte der Koordinationsbeauftragten und aus AGs
 6. Allfälliges
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung Tagesordnungspunkte schriftlich bzw. elektronisch bei der*dem Vorsitzenden einbringen.
- (5) Über die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung abgestimmt.

- (6) Unmittelbar vor Beschluss der Tagesordnung kann jedes Mitglied mittels begründeten Dringlichkeitsantrags weitere Tagesordnungspunkte einbringen.

§ 9 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Die Ersatzmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen in beratender Funktion teilzunehmen. Sie verfügen über keine Stimme. Eine Teilnahmepflicht für Ersatzmitglieder besteht nur im Vertretungsfall.

§ 10 Stimmübertragung

- (1) Sind Mitglieder des AKG aus unaufschiebbaren Gründen an der Sitzungsteilnahme verhindert, so haben sie dies der*dem Vorsitzenden bis spätestens einen Tag vor dem Sitzungstermin über das AKG-Büro schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben und ihre Stimme an ein anderes Mitglied oder Ersatzmitglied zu übertragen. Unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse¹ rechtfertigen unentschuldigte Abwesenheiten.
- (2) Die Stimmübertragung muss schriftlich erfolgen oder während der Sitzung zu Protokoll gegeben werden. Eine inhaltliche Stimmbindung für die jeweiligen Tagesordnungspunkte soll sichergestellt werden.
- (3) Stimmübertragungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (4) Jede Person darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen führen.

§ 11 Sitzung

- (1) Die Sitzung ist von der*vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren*dessen Stellvertretung zu leiten. Im Verhinderungsfall des gesamten Vorsitzes gilt § 4 Abs. 8 GO.
- (2) Die*Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und prüft die Vertretung der verhinderten Personen. Ihr*Ihm obliegt die Aufrechterhaltung und Wahrung der Geschäftsordnung, die Worterteilung sowie der Ruf „zur Sache“ und „zur Ordnung“. Sie*Er leitet die Abstimmung und verkündet die Beschlüsse.
- (3) Die*Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und kann sie für die Dauer von längstens 30 Minuten unterbrechen.
- (4) Die Vertagung der Sitzung erfolgt mittels Beschlusses.
- (5) Sollte ein Tagesordnungspunkt in der Sitzung nicht behandelt werden, muss er – sofern nicht zwischenzeitlich mittels Umlaufbeschluss behandelt – in der Tagesordnung für die nächste Sitzung enthalten sein.

§ 12 Auskunftspersonen und Expert*innen

- (1) Der AKG kann zu Sitzungen bzw. einzelnen Tagesordnungspunkten Auskunftspersonen und Expert*innen mit beratender Stimme beiziehen. Diese haben kein Antrags- und Stimmrecht und unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. § 45 UG.
- (2) Die Ladung von Auskunftspersonen und Expert*innen kann bei Bedarf von der*dem Vorsitzenden sowie nach Versand der vorläufigen Tagesordnung bzw. mit Anmeldung eines Tagesordnungspunktes von jedem Mitglied durchgeführt werden.

1 z.B. Krankheit, Unfall.

§ 13 Beschlusserfordernisse

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder oder der für die jeweilige Sitzung mit Stimme ausgestatteten Ersatzmitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten alle Personen, die persönlich an der Sitzung teilnehmen oder per Videokonferenz zugeschaltet sind. In Bezug auf Online-Sitzungen gelten alle Personen als anwesend, die an der Sitzung teilnehmen und per Video und/oder Audio identifiziert wurden.
- (2) Beschlussanträge gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen dafür stimmt.
- (3) Beschlussanträge, welche die Zweidrittelmehrheit erfordern, gelten als angenommen, wenn zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen dafür stimmen.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben jedenfalls unberücksichtigt. Liegen mehr Stimmenthaltungen und/oder ungültig abgegebene Stimmen, als gültig abgegebene Stimmen vor, kommt es zu keiner Beschlussfassung.

§ 14 Befangenheit

- (1) Befangenheit liegt für jedes Mitglied vor, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die ihre*seine persönlichen Verhältnisse oder die einer*eines Angehörigen iSd § 36a AVG betrifft oder sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheiden die anwesenden Mitglieder des AKG mit einfacher Mehrheit.
- (2) Im Falle des Vorliegens einer Befangenheit darf das befangene Mitglied an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum² zu verlassen.
- (3) Ein befangenes Mitglied darf ihre*seine Stimme nicht übertragen. Wurde dem befangenen Mitglied eine Stimme übertragen, darf das Stimmrecht auch in Bezug auf diese Stimme nicht ausgeübt werden.
- (4) In Angelegenheiten eines befangenen Mitglieds ist stets geheim abzustimmen.
- (5) Für Befangenheiten in Personalverfahren gelten die Richtlinien des AKG. Mitglieder, die im Hinblick auf ein Verfahren befangen sind, haben kein Zugriffsrecht auf die jeweiligen Dokumente. Allfällige Befangenheiten sind dem AKG-Büro unverzüglich zu melden. Dieses veranlasst sofort die Zugriffssperre für das Verfahren sowie die Zuteilung des Verfahrens an ein anderes Mitglied.

§ 15 Abstimmung

- (1) Die*Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung den Beschlussantrag zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Abstimmung kann in der Sitzung
 1. offen durch Handzeichen
 2. geheim mittels Stimmzettel erfolgen
- (3) In der Online-Sitzung kann die Abstimmung
 1. offen durch Handzeichen mit Video oder mittels Onlineumfrage-Tool
 2. geheim mittels Online-Tool erfolgen.
- (4) Über Angelegenheiten, die Universitätsangehörige persönlich betreffen, ist stets geheim abstimmen. Ob eine persönliche Angelegenheit vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der AKG. Geheim ist ferner abzustimmen, wenn dies zumindest ein anwesendes Mitglied beantragt.

2 Dies gilt auch für den Online-Sitzungsraum.

- (5) Die Zählung der Stimmen bei der Abstimmung nach Abs. 2 Z. 2 obliegt der*dem Vorsitzenden. Die*Der Vorsitzende kann eine Wiederholung einer Abstimmung verfügen, wenn sich Unklarheiten bei der Stimmermittlung ergeben. Die Auszählung der Stimmen bei geheimer Abstimmung ist von der*dem Vorsitzenden unter Beobachtung eines weiteren Mitglieds und der Büroleitung durchzuführen.
- (6) Bei der Abstimmung ist jeweils die Zahl der Prostimmen, der Kontrastimmen und der Stimmenthaltungen in einem gesonderten Abstimmungsvorgang festzustellen.
- (7) Nach der Abstimmung ist das Ergebnis für den jeweiligen Antrag bekannt zu geben.

§ 16 Sondervotum

- (1) Jedes Mitglied kann gegen einen Beschluss, dem es nicht zugestimmt hat, ein Sondervotum spätestens bis zum Ende der Sitzung einlegen. Anwesende Mitglieder können sich dem Sondervotum anschließen.
- (2) Ein Sondervotum muss noch in der Sitzung stichwortartig begründet werden und wird ins Protokoll aufgenommen.
- (3) Das Sondervotum ist spätestens sechs Werktage nach der Sitzung bei der*dem Vorsitzenden über das AKG-Büro schriftlich ausgefertigt einzubringen. Das ausgefertigte Sondervotum wird dem Protokoll als Anhang beigefügt. Wird ein angemeldetes Sondervotum nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingebracht, gilt es als zurückgezogen.

§ 17 Abstimmung im Umlaufweg

- (1) Die*Der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Diese ist insbesondere zur Wahrung von Fristen, der Annahme von Sitzungsprotokollen sowie betreffend Angelegenheiten und Gegenstände, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des AKG eine Beschlussfassung geboten erscheint, zulässig.
- (2) Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern, dürfen im Umlauf nicht gefasst werden.
- (3) Die Abstimmung wird von der*dem Vorsitzenden mit Unterstützung des AKG-Büros durchgeführt. Der Umlaufantrag muss zumindest kurz begründet und so gefasst sein, dass darüber mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann. Er ist allen Mitgliedern unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer mindestens einwöchigen Frist zur Abstimmung zu übermitteln. Die Frist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Die Abstimmung erfolgt mittels schriftlicher oder elektronischer Nachricht an das AKG-Büro.
- (4) Eine Umlaufabstimmung ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bis Fristende abgestimmt haben.
- (5) Die Unterlagen des Abstimmungsverhaltens sind vom AKG-Büro aufzubewahren und bei Bedarf in der nächstfolgenden Sitzung auf Antrag offen zu legen.
- (6) Die*Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlauf im AKG in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 18 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die*Der Schriftführer*in arbeitet in enger Kooperation mit dem AKG-Büro zusammen. Eine Person aus dem AKG-Büro protokolliert während den Sitzungen und erstellt danach die Reinschrift in Form eines Protokollkonzepts, welches der*dem Schriftführer*in zur Durchsicht und Freigabe übermittelt wird.
- (3) Das Protokoll hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Bezeichnung als Protokoll des AKG
 2. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 3. Namen der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder, der*des Schriftführer*in und der Auskunftspersonen und Expert*innen
 4. Namen der entschuldigter und nichtentschuldigter abwesender Mitglieder
 5. Festhaltung der Stimmübertragungen
 6. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 7. Genehmigung des letzten Protokolls
 8. Feststellung der Befangenheiten von Mitgliedern zu Tagesordnungspunkten
 9. Endgültige Tagesordnung
 10. Anträge und Beschlüsse
 11. Ergebnisse der Abstimmungen
- (4) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwölf Arbeitstagen anzufertigen, von der*dem Vorsitzenden und der*dem jeweiligen Schriftführer*in zu unterfertigen und an alle Mitglieder elektronisch über das Büro zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch muss spätestens in der nächsten Sitzung vorgebracht werden. Dieser Einspruch ist in der Sitzung zu behandeln.

§ 19 Aufgabenverteilung (Personalverfahren, Koordinationsbeauftragte, Arbeitsgruppen)

- (1) Der AKG kann mindestens einmal pro Semester eine Aufgabenverteilung beschließen, welche die Zuständigkeit der Mitglieder für bestimmte Themenbereiche und Aufgaben festlegt.
- (2) Mitglieder und Ersatzmitglieder sind verpflichtet im Auftrag des AKG Personalverfahren zu begleiten.
- (3) Zusätzliche, auf freiwilliger Zumeldung basierende Aufgaben betreffen die Begleitung und Beratung in Fällen von Diskriminierung und Mobbing, die Überprüfung der Zusammensetzung von Kollegialorganen sowie die Übernahme einer Koordinationsbeauftragtenfunktion.
- (4) Die Koordinationsbeauftragten vertreten den AKG in Gremien, Organen und Untergruppen, in welchen der AKG kraft Gesetzes (UG und B-GLBG) oder gemäß Satzung Aufgaben und Rechte wahrzunehmen hat.³
- (5) Die*Der Vorsitzende oder ein Mitglied kann mittels Beschlusses des Gremiums zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung bestimmter Themenbereiche ständige und nichtständige Arbeitsgruppen (AG) aus Mitgliedern einrichten und auflösen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe berichten regelmäßig über ihre Tätigkeiten in den Sitzungen.

§ 20 Abberufung der*des Vorsitzenden, einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden, einer*eines Koordinationsbeauftragten oder eines Mitglieds

- (1) Für die Abberufung der*des Vorsitzenden, einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden und einer*eines Koordinationsbeauftragten vor Ablauf der Funktionsperiode ist der AKG zuständig. Nach erfolgter Abberufung ist eine Neuwahl zum ehestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.
- (2) Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Abberufung kann auf Antrag wegen schwerer Pflichtverletzung oder grober Vernachlässigung der Pflichten, wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung und wegen eines begründeten Vertrauensverlusts erfolgen. Der Antrag auf Abberufung muss bei Einberufung der Sitzung bereits in der Tagesordnung enthalten sein.

3 Hierzu zählen u.a. die PEK wissenschaftlich und allgemein, Fakultätskonferenzen, etc.

- (4) Ist der AKG der Ansicht, dass ein Mitglied aufgrund der oben genannten Gründe abberufen werden soll, so übermittelt er eine diesbezügliche Stellungnahme an den Senat. An dieser Stelle sei auf Satzung Teil A § 10 verwiesen.

§ 21 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Geschäftsunfähigkeit, Ausscheiden aus dem Kreis der Universitätsangehörigen, Änderung der Errichtung und Zusammensetzung des AKG, durch begründeten Rücktritt und bei Abberufung als Mitglied.

§ 22 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung sind nur unter einem eigenen Tagesordnungspunkt „Änderung der Geschäftsordnung“ möglich.
- (2) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung samt Entwurf muss spätestens mit der Einladung zu jener Sitzung, bei der die Änderung beschlossen werden soll, schriftlich bzw. elektronisch zur Kenntnis gebracht worden sein.
- (3) Ein Beschluss über Änderungen der Geschäftsordnung erfordert die Anwesenheit von Mitgliedern aus allen vier entsendenden Personengruppen und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft. Dies gilt auch für Änderungen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist die Geschäftsordnung für die Dauer der laufenden Sitzung ab ihrer Beschlussfassung anzuwenden.
- (3) Damit tritt die Geschäftsordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16.06.2004, 23. Stück, Nr. 222, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 22.11.2006, 4. Stück, Nr. 36, außer Kraft.